

10. VIII. 1918

**Die Einschränkung des Gasverbrauches in Prag.**  
(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Prag, 9. August.

Die Prager Polizeidirektion verlaubbart die folgende Verordnung bezüglich des Gasverbrauches im Prager Polizeibezirk: Die Gasbeleuchtung darf in öffentlichen wie in privaten Kanzleien, Schulen, Hotels, Gast- und Kaffeehäusern, Theatern und anderen Vergnügungsorten bis auf weiteres nicht benützt werden. Dieses allgemeine Benützungsverbot gilt nicht für die Kanzleien der Militär-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Sicherheitsbehörden, für Militärspitäler sowie Krankenhäuser jeder Art, Sanatorien und die Druckereien der Zeitungsindustrie.

In privaten Haushaltungen darf Gas von 3 bis 6 Uhr nachmittags und von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh zu keinen anderen als Beleuchtungszwecken verwendet werden.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 K. und Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Geht die Uebertretung in Ausübung eines Gewerbes, so kann überdies mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgegangen werden. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.